

Amtes für interne Aufsichtsdienste einer Überprüfung durch das System der internen Rechtspflege standhalten muss, und ersucht den Generalsekretär erneut, durch die Ausarbeitung eines umfassenden Konzepts dafür zu sorgen, dass die Organisation ihrer Verantwortung, jedem ihrer Bediensteten, der Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung ist, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren, voll gerecht wird;

9. *betont erneut* den Grundsatz der Trennung von Verantwortlichkeiten, der Unparteilichkeit und der Fairness auf Seiten derjenigen

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

in ihrer Resolution 48/218 B festgelegt sind, des in Abschnitt IV ihrer Resolution 57/282 und in ihrer Resolution 59/287 verabschiedeten Ra